

Wirtschafts- und Strukturrat Bremen-Nord e. V.

Satzung

Verein zur Förderung der Wirtschaftsstruktur in Bremen-Nord
– Wirtschafts- und Strukturrat Bremen-Nord e. V –

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:

Verein zur Förderung der Wirtschaftsstruktur in Bremen-Nord
- Wirtschafts- und Strukturrat Bremen-Nord e. V. -

2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr des Vereins endet am 31. Dezember 1988.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Stärkung der Wirtschaftskraft im Raume Bremen-Nord durch Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.
2. Der Verein soll Vertreter der regionalen Interessen innerhalb und außerhalb der Grenzen des Landes Bremen sein. Er will insbesondere eng kooperieren mit den zuständigen senatorischen Dienststellen im Lande Bremen wie aber auch mit den politischen und wirtschaftlichen Verbänden und Interessenvertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Lande Bremen und dem Umland.
3. Das Interesse der in dem Verein zusammengeschlossenen, in Bremen-Nord ansässigen Betriebe und Institute der gewerblichen Wirtschaft, des Einzelhandels, der Forschung und der freien Berufe ist darauf gerichtet,
 - alle Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen, die der weiteren Ansiedlung von Betrieben und Instituten der vorgenannten Art dienen,
 - die verkehrliche Anbindung und die innere Verkehrsstruktur des Wirtschaftsraumes Bremen-Nord nachhaltig zu verbessern,
 - die Standortvorteile durch gemeinsame werbliche Maßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung, insbesondere des Images Bremen-Nords als Industrie-, Gewerbe- und Forschungsstandort in reizvoller Landschaft deutlich zu machen,
 - den kulturellen Bereich einschließlich der Schulsituation des Wirtschaftsraumes Bremen-Nord nachhaltig zu verbessern,
 - die weitere Entwicklung der Binnenstruktur nach dem Mittelzentrum Vegesack auch in den Nebenzentren Blumenthal und Lesum zu stärken und die Attraktivität aller drei Bereiche aufeinander abgestimmt zu erhöhen.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Überschüsse sollen nicht erwirtschaftet werden. Beiträge dienen ausschließlich der Deckung der auf den Vereinszweck gerichteten Kosten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben für Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

6. Mitglieder können für eine Tätigkeit im Interesse des Vereins, die über einen vertretbaren Rahmen ihrer Mitarbeit als Mitglied hinausgeht, eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt. Andere Zuwendungen irgendwelcher Art aus dem Vereinsvermögen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, insbesondere aus Forschung, Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk und freien Berufen sein.
3. Fördernde Mitglieder können Banken, Vereine, Verbände, Kammern, Gewerkschaften, politische Parteien und sonstige kooperative Zusammenschlüsse sein; sie können ordentliche Mitglieder werden, sofern sie es wünschen.
4. Ehrenmitglieder können auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern Persönlichkeiten werden, die sich in hervorragendem Maße um Bremen-Nord verdient gemacht haben. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliches Beitrittsersuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages.
2. Eine Austrittserklärung bedarf der Schriftform und kann mit Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Bei Auflösung eines Unternehmens, Betriebes etc. ist außerordentliche Kündigung möglich. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle mit Ablauf des dem Zugangsdatum der Erklärung folgenden Monats.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in grober Weise den Interessen und dem Zweck des Vereins zuwider handelt;
 - b) trotz wiederholter Mahnungen den Jahresbeitrag nicht entrichtet.
5. Die Entscheidungen des Vorstandes können vor der Mitgliederversammlung angefochten werden, wenn mindestens zwei weitere ordentliche Mitglieder die Anfechtung unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge sollen die zur Erreichung des Vereinszwecks voraussichtlich notwendigen Ausgaben decken.
2. Die Jahresbeiträge sind gestaffelt in sechs Gruppen. Die jeweilige Beitragshöhe dieser einzelnen Gruppen in EURO wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen beschlossen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
4. Die Mitgliederversammlung kann neue Mitgliedsbeiträge beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Schriftform steht gleich die elektronische Form oder Textform; telekommunikale Übermittlung.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - Festlegung von Arbeitsschwerpunkten im Rahmen des Vereinszwecks;
 - Änderung der Satzung;
 - Wahl eines den Vorstand beratenden Beirates, der aus höchstens 25 Personen besteht;
 - Beschlussfassung bei Anfechtung einer Vorstandsentscheidung zur Mitgliedschaft;
 - Änderung der Beitragsgruppen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen erneut einzuladen; diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; sie sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur durch die Mitglieder persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist unzulässig.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - ein wichtiger Grund im Sinne des Vereinszwecks vorliegt,
 - ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die selbst als ordentliches Mitglied oder durch ein Mitgliedsunternehmen dem Verein angehören. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
3. Zur Führung der Geschäfte wird ein aus drei Personen bestehender geschäftsführender Vorstand gebildet, der von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt wird. Jeweils zwei von diesen Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein nach außen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresabschlüsse der Kassenführung und der Buchhaltung des Vereins und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführer

Falls die Belange des Vereins es erfordern, kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen des Vorstandes.

§ 11 Ausschüsse

Vorstand und Mitgliederversammlung können für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. Der Vorstand ist zu den Ausschusssitzungen einzuladen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins, bei der mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sein müssen, kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Verbleibendes Vermögen ist ausschließlich im Sinne der satzungsmäßigen Ziele zu verwenden.

§ 13 Haftung, Überschüsse, Verwaltungsaufgaben

1. Die Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
2. Kein Mitglied hat aufgrund seiner Mitgliedschaft noch nach seinem Ausscheiden Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Überschussanteile aufgrund ihrer Mitgliedschaft und auch keine Zuwendungen ähnlicher Art aus Mitteln des Vereins.

Bremen, den 22. Februar 1989

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 1989.

Mit Änderung vom 31. Mai 1989.

Mit Änderung vom 20. November 2001.

Mit Änderung vom 18. November 2010

Beitragstabelle:

Einzelperson	60,00 Euro
Vereine und Verbände	80,00 Euro
Unternehmen bis 5 Beschäftigte	100,00 Euro
Unternehmen bis 50 Beschäftigte	200,00 Euro
Unternehmen bis 100 Beschäftigte	350,00 Euro
Unternehmen mehr als 100 Beschäftigte	500,00 Euro

Als Unternehmen werden hier auch selbstständige und freischaffende Berufe mit Beschäftigten gezählt.